

**Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Pegnitz
(Marktgebührensatzung – MaGebS)
vom 30. Januar 2020**

Auf Grund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I, GVBl. S 264), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S 737), erlässt die Stadt Pegnitz folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Stadt Pegnitz erhebt für die Überlassung von Verkaufsplätzen, Standplätzen, Ständen und Strom bei Jahrmärkten und Wochenmärkten Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer einen Verkaufsort, Standplatz oder Stand für die Jahrmärkte oder Wochenmärkte
 1. in Anspruch nimmt,
 2. zugewiesen erhalten hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Schuld**

- (1) Die Gebührenscheid entsteht mit Inanspruchnahme bzw. Zuweisung eines Verkaufsortes, Standplatzes oder Standes.
- (2) Die Gebühr wird spätestens am betreffenden Markttag fällig und ist an den Marktordner oder Marktkassier nach Aufforderung zu entrichten.
- (3) Dem Zahlungspflichtigen kann eine Gebühr in Höhe von 10,00 € für den Verwaltungsaufwand auferlegt werden, wenn der Verkaufsort, Standplatz oder Stand ohne vorherige Entschuldigung nicht bezogen wird.
- (4) Rückständige Schulden werden wie Gemeindesteuern beigetrieben.
- (5) Erlaubnis- und Gebührenbescheide, Gebührenquittungen oder sonstige Zahlungsnachweise sind den Beauftragten der Stadt Pegnitz (Marktordner, Marktkassier, Bedienstete des Amtes für öffentliche Ordnung) auf Verlangen während der Benutzung vorzuzeigen.

**§ 4
Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe**

- (1) ¹Die Marktgebühr richtet sich pro Markttag nach dem zugewiesenen oder in Anspruch genommenen Verkaufsort, Standplatz oder Stand pro laufenden Meter Verkaufsort. ²Kraftwagen, Anhänger oder sonstige Fahrzeuge gelten als Verkaufsort. ³Für den Stromverbrauch wird pro Markttag eine Pauschale erhoben.
- (2) Die Gebühren betragen für Tageserlaubnisse je Verkaufsort, Standplatz oder Stand pro laufenden Meter Verkaufsort 5,00 €
- (3) Für den Stromverbrauch auf dem Jahrmarkt wird pro Markttag eine Pauschale in Höhe von 5,00 € pro Stand, Standplatz oder Verkaufsort erhoben.

**§ 5
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Pegnitz vom 19. Februar 1986 außer Kraft.

Pegnitz, 30. Januar 2020

Uwe Raab
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Pegnitz,
201. Ausgabe vom 07.02.2020, bekanntgemacht.